

Satzung des Schützencorps Emden e.V.

Ausgabe 1998

Das über 500 Jahre bestehende, im Jahre 1848 wiedergegründete Schützencorps Emden e.V. gibt sich folgende Satzung.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Schützencorps Emden e.V.

Er hat seinen Sitz in Emden und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:

- a) die Ausübung des Sportschießens nach den Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V.,
- b) die Leibeserziehung und Körpererächtigung als Ausgleichssport auch besonders der Jugend nach den Grundsätzen des Deutschen Sportbundes, der Deutschen Sportjugend und die Jugendordnung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der gültigen Satzung;
- c) die Pflege alten und neuen Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil unseres kulturellen Lebens;
- d) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen;
- e) die Unterstützung kultureller, gemeinnütziger und sozialer Zwecke und Einrichtungen für Mitglieder und Dritte.

2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. Hannover. Er verhält sich politisch und konfessionell stets neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben. Soweit keine Volljährigkeit besteht, ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluß.
2. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich einzureichen.
3. Der Ausschluß aus dem Verein kann ausgesprochen werden:
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mittels Einschreiben mit der Zahlung des Beitrages oder anderer Beträge schuldhaft länger als 6 Monate im Rückstand ist;
 - b) bei grobem bzw. wiederholtem Verstoß gegen die Satzungen oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens,

- c) wegen unsportlichen oder unkameradschaftlichen Handelns;
 - d) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer strafrechtlichen unehrenhaften Handlung.
4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
 5. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses beim Ehrenrat schriftlich Berufung einlegen.
 6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge oder andere Forderungen.

§ 5

Aufnahmegebühr, Beiträge, Sonderumlagen

1. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Diese beschließt auch einmalige oder zeitlich begrenzte Sonderumlagen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Versammlung stimmberechtigt.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der erlassenen Bestimmungen zu benutzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die sportlichen Einrichtungen und die Geräte schonend zu behandeln;
 - b) die Zwecke des Vereins und die Ziele des Schützenwesens nach besten Kräften zu fördern,
 - c) alles zu unterlassen, was dem Verein oder dessen Mitglieder schaden könnte;
 - d) die festgesetzten Beiträge und Sonderumlagen pünktlich zu leisten.

§7**Die Organe des Vereins sind**

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ehrenrat.

§8**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das bestimmende Vereinsorgan und beschließt alle wesentlichen Angelegenheiten des Corps, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist.
Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, und zwar im Frühjahr und Herbst, durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter einzuberufen.
In der schriftlichen Einladung muß darauf hingewiesen werden, dass die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist ohne Rücksicht darauf, wie viele Mitglieder der Einladung gefolgt sind.
2. Die Mitglieder sind mit Bekanntgabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Einladungsfrist kann dann auf 1 Woche verkürzt werden.
4. Die erste Mitgliederversammlung des Jahres (Hauptversammlung) hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung des letzten Jahres;
 - d) Beschlussfassung über Entlastung;
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes der laufenden Jahres;
 - f) Wahlen;
 - g) Verschiedenes.

5. Bei der Abstimmung in allen Versammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
6. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des § 9 dieser Satzung.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Verlesung und Genehmigung muß in der nächsten Versammlung erfolgen. Etwaige Einwendungen sind zu klären und zusätzlich niederzuschreiben. Außerdem ist bei jeder Mitgliederversammlung eine Anwesenheitsliste zu führen.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden (Hauptmann)
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassenführer (Rendant)
 4. dem Schriftführer
 5. dem Sportleiter
 6. dem Jugendsportleiter
 7. dem Festobmann
 8. dem Platzmeister
 9. einem Vertreter des Spielmannszuges.
2. Die Vorstandsmitglieder von 1. bis 3. vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand führt nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Über den Umfang der Aufgaben der Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

5. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von den Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge der Ziffer 2 usf. einberufen und geleitet. Auf Antrag von fünf Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmengleichheit = Ablehnung.
7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Hierbei ist wie in § 8 Abs. 7 zu verfahren.
8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt (Wiederwahl ist möglich).

Sie bleiben solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt worden ist.

Die Vorstandsmitglieder werden turnusmäßig gewählt.

Die Vorstandsmitglieder 2, 3, 6 und 7 erstmalig 1997.

Die Vorstandsmitglieder 1, 4, 5, 8 und 9 stehen dann 1998 zu Wahl.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung Maßnahmen hinsichtlich der Vertretung treffen.

9. Der Vorstand kann in besonderen Fällen zu seinen Sitzungen die mit einer Vereinsaufgabe betrauten Mitglieder einladen.

§10

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
2. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre bestätigt. Die Zusammensetzung soll in angemessener Weise die Altersschichtung des Vereins berücksichtigen.
3. Der Ehrenrat wählt sich seinen Vorsitzenden aus dem ihm angehörigen Mitgliedern. Bei Verhinderung wird er von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied vertreten.
4. Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand ist auf Wunsch zu hören.
6. Die Entscheidungen sind den Betroffenen schriftlich mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung mittels Einschreiben zuzustellen. Vor der Beschlussfassung sind die Betroffenen in angemessener Weise schriftlich oder mündlich zu hören.

7. Gegen die Entscheidungen des Ehrenrates kann binnen einer Frist von 1 Monat nach Zustellung Einspruch erhoben werden. Bei Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§11

Abstimmungen

1. Bei Wahlen ist geheime Abstimmung erforderlich, soweit nicht die Mitglieder in einfacher Mehrheit ein anderes Verfahren beschließen. Bei Anträgen wird grundsätzlich offen abgestimmt. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
2. Bei Abstimmungen in den Organen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
3. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Falle von Stimmengleichheit bei Wahlen ist der Wahlgang für die Kandidaten, die gleiche Stimmenanzahl haben, zu wiederholen. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§12

Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Kassen- und Rechnungsprüfung muß von zwei Kassenprüfern vorgenommen werden, welche im Turnus von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden (Einmalige Wiederwahl ist möglich).
2. Die Kassenprüfer haben vor der Jahreshauptversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und stellen gleichzeitig den Antrag auf Entlastung.

§13

Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei der Einladung ist der beantragte neue Wortlaut bekanntzugeben.

§14

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der die Auflösung einziger Tagesordnungspunkt ist. Der Verein ist aufgelöst, wenn eine Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder zustimmt.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Emden unter der Bedingung, es für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden, zu übertragen. Die Ausführung dieses Beschlusses ist mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

---ooOoo---